

**Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde  
Dättlikon-Pfungen**

# **Kirchgemeindeordnung**

**vom 1. Januar 2018**

**Änderungsgeschichte:**

Version	Datum	Text	Genehmigung Kirchenrat
1	18.10.2016	Gemeinsame Erstellung der Arbeitsgruppen Dättlikon und Pfungen zHd. der Kirchenpflegen	

# **I. Die Kirchgemeinde**

## **Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

## **Artikel 2: Autonomie und Aufgaben**

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

## **Artikel 3: Mitgliedschaft**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Dättlikon und Pfungen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

## **Artikel 4: Organe**

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

## **Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

## **Artikel 6: Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen**

Die Kirchenpflege ist wahlleitende Behörde. Sie setzt in Absprache mit den politischen Gemeinden die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesezt und dem Gesezt über die politischen Rechte. Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen wird den politischen Gemeinden übertragen.

## **Artikel 7: Urnenwahlen**

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer.
- c. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Artikel 8: Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung unterliegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt haben und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

## **Artikel 9: Publikationsorgane**

Die Kirchenpflege legt das oder die amtlichen Publikationsorgan(e) fest.

## **Artikel 10: Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

Die politische Gemeinde Pfungen wird mit der Koordination von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie mit der Ermittlung der entsprechenden Ergebnisse für die Kirchgemeinde beauftragt.

## **Artikel 11: Schweigepflicht**

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte, Beauftragte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

### **Artikel 12: Einberufung und Leitung**

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Es wird angestrebt, die Kirchgemeindeversammlungen abwechslungsweise in jedem der beiden Gemeindeteile abzuhalten, möglichst zusammen mit der Gemeindeversammlung der betreffenden politischen Gemeinde.

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

### **Artikel 13: Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,
- c. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglementes,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Festlegung des Budgets und des Steuerfusses,
- i. Abnahme der Jahresrechnung,
- j. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit die Kompetenzen der Kirchenpflege überschritten werden,
- k. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50'000.-- im Einzelfall übersteigen,
- l. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben,
- m. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Schaffung von Zweckverbänden und Zusammenschlüssen,
- n. Behandlung von weiteren Geschäften, welche die Kirchenpflege vorlegt.

### **Artikel 14: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

### **III. Die Kirchenpflege**

#### **Artikel 15: Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

#### **Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuarat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Es ist eine ausgewogene Vertretung beider Gemeindeteile anzustreben.

#### **Artikel 17: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Aktuarin/der Aktuar oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

#### **Artikel 18: Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften und Einrichtungen, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- e. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- f. Erlass und Änderung der Läuteordnungen im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden;
- g. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Erlass von Stellenprofilen,
- j. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und unbefristeten Stellen,
- k. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,

- l. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- m. Pflege der Beziehungen zu Behörden, den anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zu Vereinen,
- n. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

### **Artikel 19: Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.-- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.-- nicht übersteigen,
- b. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 15'000.-- insgesamt höchstens Fr. 30'000.-- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000.--, insgesamt höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50'000.-- im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 10'000.-- im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 6'000.-- im Jahr,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

### **Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

#### **Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Die Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie von Beauftragten.

### **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

#### **Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise**

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Die Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder der Rechnungsprüfungskommission.

### **V. Anstellungsverhältnisse**

#### **Artikel 24: Kirchgemeindeangestellte**

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss der Kirchenpflege begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen und des kantonalen Personalrechts Anwendung.

### **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 25: Übergangsbestimmungen**

Der Zusammenschluss der beiden bisherigen Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen erfolgt auf den 1. Januar 2018. Die Kirchenpflege Pfungen veranlasst bei der politischen Gemeinde Pfungen die Anordnung und Durchführung der Wahl der Kirchenpflege Dättlikon-Pfungen so, dass deren Amtsantritt per 1. Januar 2018 erfolgen kann.

Die Amtsdauer 2014-2018 der amtierenden Kirchenpflegen Dättlikon und Pfungen endet vorzeitig am 31. Dezember 2017. Die Amtsdauer 2018-2022 der Kirchenpflege Dättlikon-Pfungen beginnt am 1. Januar 2018.

Die Kirchenpflege Dättlikon-Pfungen konstituiert sich spätestens drei Wochen nach Beginn ihrer Amtsdauer 2018-2022.

Die Kirchgemeindeversammlung Dättlikon-Pfungen wählt die Rechnungsprüfungskommission Dättlikon-Pfungen spätestens in der Rechnungsgemeindeversammlung 2018.

Die Rechnungsprüfungskommissionen Dättlikon und Pfungen bilden ab Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäss Abs. 1 bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission Dättlikon-Pfungen eine gemeinsame Rechnungsprüfungskommission. Diese prüft die Rechnungen 2017 der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung Dättlikon-Pfungen.

Eine im Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäss Abs. 1 in der Kirchgemeinde Dättlikon oder der Kirchgemeinde Pfungen bestehende Pfarrwahlkommission bleibt im Amt und führt ihren Auftrag weiter. Wird ihr Wahlvorschlag von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen in der Kirchgemeindeversammlung oder in der Urnenabstimmung abgelehnt, so endet das Mandat dieser Pfarrwahlkommission und es wird eine neue Pfarrwahlkommission gewählt.

Die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen erarbeiten das Budget 2018 der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen gemeinsam. Die Kirchgemeindeversammlungen Dättlikon und Pfungen fassen bis Ende Dezember 2017 über das Budget 2018 je einen gleichlautenden Beschluss.

Die Abnahme der Jahresrechnungen 2017 der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung Dättlikon-Pfungen.

Die Übertragung der Anstellungsverhältnisse sowie der Übergang des beweglichen Vermögens und der Schulden der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen auf die Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen erfolgen per 1. Januar 2018. Die grundbuchamtliche Übertragung der Grundstücke und der Liegenschaften erfolgt bis spätestens 30. Juni 2018.

Die Entschädigung von Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission und weiteren Kommissionen der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen erfolgt gemäss dem Entschädigungsreglement der betreffenden Kirchgemeinde. Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäss Abs. 1 erfolgt die Entschädigung bis zum Erlass eines Entschädigungsreglements der Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen nach dem Entschädigungsreglement der Kirchgemeinde Pfungen.

Sämtliche Verträge, Verfügungen, Beschlüsse und hängigen Geschäfte der Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen werden durch die Kirchgemeinde Dättlikon-Pfungen übernommen. Sie werden in einer Zusammenstellung dokumentiert.

Bis zum Zusammenschluss am 1. Januar 2018 konsultieren sich die Kirchenpflegen Dättlikon und Pfungen vor dem Abschluss wichtiger Geschäfte gegenseitig.

## Artikel 26: Inkrafttreten

Art. 25 tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung der Kirchgemeindeordnung durch den Kirchenrat in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kirchenrat mit dem rechtskräftigen Beschluss der Kirchensynode betreffend den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden Dättlikon und Pfungen und der Bestätigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ersetzt die Kirchgemeindeordnungen von Dättlikon vom 24. August 2011 und Pfungen vom 28. November 2013 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der beiden Kirchgemeinden, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Pfungen-Dättlikon, 3. November 2016

Guido Aregger

Präsident

Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde

Pfungen

Tanja Klingler

Präsidentin

Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde

Dättlikon

Vom Kirchenrat am ..... mit Beschluss Nr. ....  
genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber:

Von der **Kirchgemeindeversammlung Dättlikon** genehmigt am:

Namens der Kirchgemeindeversammlung:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Tanja Klingler

Heidi von Bergen

Von der **Kirchgemeindeversammlung Pfungen** genehmigt am:

Namens der Kirchgemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Guido Aregger

Cornelia Bucher